

# **WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR SCHWIMMEN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 101 Wettkampfbecken
- § 102 Wettkampfgericht bei Schwimmwettkämpfen
- § 103 Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter
- § 104 Altersklasseneinteilung
- § 105 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen, Nenn- und Reuegelder
- § 106 Wettkampffarten
- § 107 Austragung der Wettkämpfe
- § 108 Start
- § 109 Ausführung der Schwimmarten, Wende und Anschlag am Ziel
- § 110 Verhalten beim Wettkampf
- § 111 Wettkampfergebnis
- § 112 Entscheidungswettkampf
- § 113 Österreichische Staatsmeisterschaften
- § 114 Österreichische Hallen-Staatsmeisterschaften
- § 115 Österreichische Mannschaftsmeisterschaften
- § 116 österr. Meisterschaften der Juniorenklasse
- § 117 österr. Meisterschaften der Nachwuchsklassen
- § 118 österr. Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen
- § 119 österr. Meisterschaften der Mastersklasse
- § 120 Meisterschaften der Landesschwimmverbände
- § 121 Bestenlisten
- § 122 Rekorde
- § 123 Kurzbahnrekorde

## § 101 Wettkampfbecken

### (a) Langbahn

#### (1) Länge: 50 m.

Wenn Anschlagmatten für eine elektronische Zeitmessung benutzt werden, muss die Länge des Beckens so sein, dass nach dem Einhängen der Anschlagmatten die Länge zwischen den Anschlagmatten 50,00 m beträgt.

Maßtoleranzen: Gegenüber der nominalen Länge der Schwimmbahn ist nur eine Abweichung von plus 0,03 m (ohne Anschlagmatten) zulässig, wobei die Länge ohne Anschlagmatten zwischen 50,02 m und 50,03 m liegen muss. Dies gilt für alle Punkte 0,30 m über und 0,80 m unter der Wasseroberfläche an beiden Endwänden des Beckens.

#### (2) Breite: möglichst 21 m.

#### (3) Tiefe: möglichst 1,80, jedoch mindestens 1,35 m im Bereich der Startsockeln und mindestens 1 m in allen anderen Bereichen.

#### (4) Wände:

Die Wände müssen parallel und senkrecht sein. Die Wände an beiden Enden müssen mit der Wasseroberfläche einen rechten Winkel bilden, aus festem Material errichtet sein und bis 0,8 m unter der Wasseroberfläche eine nicht rutschende Oberfläche besitzen, sodass der Schwimmer den Anschlag und Abstoß bei den Wenden ohne Risiko ausführen kann. Raststufen entlang der Beckenwände sind erlaubt; sie müssen jedoch mindestens 1,20 m unter dem Wasserspiegel liegen und dürfen nur 0,1 bis 0,15 m breit sein.

Überlaufrinnen können an allen vier Wänden des Beckens angebracht sein. Sind jedoch solche an den Endwänden angeordnet, so müssen sie mit einem passenden Rost oder Gitter bedeckt sein; außerdem müssen sie die Anbringung einer Anschlagplatte bis zur erforderlichen Höhe von 0,30 m über der Wasseroberfläche ermöglichen. Die Überlaufrinnen müssen mit verstellbaren Abflussorganen versehen sein, damit das Wasser auf gleicher Höhe gehalten werden kann.

#### (5) Anzahl der Schwimmbahnen: 8 oder 10

#### (6) Breite der Schwimmbahnen:

Je 2,50 m mit 2 Randstreifen von möglichst je 0,50 m, mindestens jedoch 0,20 m neben den Bahnen 1 und 8 durch je eine Schwimmleine abzutrennen. Außerdem können 2,5 m breite Randstreifen als zusätzliche Wettkampfbahnen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die seitlichen Beckenwände keine vorstehenden Einbauten aufweisen.

#### (7) Schwimmleinen:

Diese müssen über die ganze Länge der Schwimmbahn reichen und an jeder Endwand durch in die Wände eingelassenen Ankerklammern gesichert sein. Jede Schwimmleine soll aus aneinander stoßenden Schwimmkörpern mit einem

Durchmesser von 0,10 bis 0,15 m bestehen. Die Farbe der Schwimmkörper muss sich auf 5 m vor jedem Ende des Schwimmbeckens von den restlichen Schwimmkörpern deutlich unterscheiden. Bei 15 m Entfernung von jeder Stirnwand sowie in 50 m Becken bei 25 m ist ein Schwimmkörper in anderer Farbe einzufügen.

(8) Startblöcke:

Die Höhe der Plattform soll zwischen 0,50 und 0,75 m über dem Wasserspiegel liegen. Die Oberfläche muss mindestens 0,50 x 0,50 m groß und nicht rutschend sein; die Neigung zum Becken hin darf 10 Grad nicht überschreiten. Eine verschiebbare schräge Abstoßplatte im hinteren Teil des Startblocks ist erlaubt. Die Startblöcke müssen so konstruiert sein, dass beim Start ein Anfassen an der Vorderseite und an der Seite durch den Schwimmer möglich ist. Die Handgriffe für den Rückenstart müssen zwischen 0,3 und 0,6 m über dem Wasserspiegel horizontal und vertikal angebracht sein. Sie müssen parallel zur Oberfläche der Endwand sein und dürfen nicht in das Schwimmbecken hineinragen. Jeder Startblock muss für alle Wettkampfrichter deutlich sichtbar an allen 4 Seiten nummeriert sein, wobei mit der Nummer 1 beim Blick auf die Wettkampfbahn auf der rechten Seite des Schwimmbeckens zu beginnen ist.

(9) Wendehinweise für Rückenschwimmer:

Seile mit Flaggen müssen 5 m vor jeder Endwand quer über das Schwimmbecken in einer Höhe von mindestens 1,80 m über der Wasseroberfläche zwischen festen Ständern gespannt sein.

(10) Fehlstartleine:

Eine Fehlstartleine darf 15 m von der Startwand entfernt an fest montierten Ständern quer über das Schwimmbecken gespannt und schnell lösbar sein. Sie darf nirgends tiefer als 1,2 m über der Wasseroberfläche hängen.

(11) Wassertemperatur: Die Wassertemperatur soll zwischen 25 – 28 Grad C liegen. Bei Temperaturen unter 25° C sind durch den Veranstaltungsleiter besondere Maßnahmen zu setzen (z.B. beheizter Aufwärmraum).

(12) Bahnmarkierung:

Diese hat der FINA-Regel FR 2.13 zu entsprechen

(13) Rückenstarthilfe

Die Fußleiste muss 8 cm hoch und 2 cm dick sein, mit einer Neigung von 10 Grad. Die beiden Gurte, an denen die Fußleiste befestigt ist, müssen mindestens 65 cm lang sein. Die Position der Fußleiste muss zwischen 4 cm über und 4 cm unter der Wasseroberfläche verstellbar sein. Jeder Schwimmer darf die Position der Fußleiste so einstellen, wie es ihm dient: +4 cm, +2 cm, 0, -2 cm, -4 cm.

Sofern für alle Bahnen während des gesamten Wettkampfs baugleiche Rückenstarthilfen laut FINA FR 2.10 zur Verfügung gestellt werden können, dürfen diese eingesetzt werden. Es bleibt aber dem Schwimmer selbst überlassen, ob er die Rückenstarthilfe verwenden will.

- (b) Schwimmbecken in Hallenbädern sind dann für die Durchführung von Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen auch mit folgenden Abweichungen gegenüber Abs. (a) zugelassen:
- (1) 25 m
  - (2) Breite: mind. 16 m Anzahl der Schwimmbahnen: mind. 6
  - (3)
- (c) Für sonstige Schwimmwettkämpfe sind Schwimmbecken auch mit folgenden Abweichungen gegenüber Abs. (a) zugelassen:
- (1) Länge: 25 m
  - (2) Breite: mind. 10 m
  - (3) Anzahl der Schwimmbahnen: mind. 4
  - (4) In die außen gelegenen Schwimmbahnen dürfen keinerlei Vorsprünge oder sonstige Körper (Stiegen, Leitern, usw.) hineinragen.
- (d) Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, über Antrag in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von den Bedingungen der Abs. (a) und (b) zu genehmigen. Bei allen anderen Wettkämpfen sind die Vorstände der Landesverbände für diese Ausnahmen zuständig.

## **§ 102 Wettkampfgericht bei Schwimmwettkämpfen**

- (a) Bei allen Meisterschaften des OSV soll das Wettkampfgericht aus folgenden Kampfrichtern zu bestehen:

2 Schiedsrichter  
1 Starter  
1 Zeitnehmerobmann  
1 Zeitnehmer pro Schwimmbahn  
1 Wenderichter pro Schwimmbahn  
2 Schwimmrichter  
1 Sprecher  
1 Protokollführer

Für OSV-Meisterschaften werden die Schiedsrichter durch den zuständigen Referenten des OSV bestellt. Das übrige Wettkampfgericht wird durch den durchführenden Landesschwimmverband oder Verein in Absprache mit dem zuständigen Referenten des OSV namhaft gemacht.

- (b) Für alle anderen Meisterschaften und Wettkämpfe hat das Wettkampfgericht aus folgenden Wettkampfrichtern zu bestehen:

- 1 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer je Schwimmbahn
- 1 Wenderichter je 2 Schwimmbahnen
- 1 Schwimmrichter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer
- Wenn erforderlich (Handzeitnahme) mind. 2 Zielrichter

Für Meisterschaften der Landesschwimmverbände macht der Schwimmwart des zuständigen Landesschwimmverbandes einen Schiedsrichter namhaft, der mit den anwesenden und geprüften Kampfrichtern das Wettkampfgericht bildet.

### **§ 103 Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter**

#### **(a) Der Schiedsrichter**

- (1) Der Schiedsrichter hat unumschränkte Autorität und die Kontrolle über alle Kampfrichter. Ihre Aufnahme in das Wettkampfgericht der Veranstaltung bedarf seiner Zustimmung. Er hat die Wettkampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen, zu unterrichten.
- (2) Er überwacht die Durchführung der Wettkämpfe entsprechend den Wettkampfbestimmungen. Er muss die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchsetzen und in allen Fragen entscheiden, die sich bei der Durchführung der Veranstaltung dem Wettkampf oder bei den Läufen ergeben und soweit hierfür nicht durch Wettkampfbestimmungen eine endgültige Festlegung gegeben ist.
- (3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Wettkampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulässige Kampfrichter durch andere ersetzen. Wenn er es als notwendig erachtet, kann er zusätzliche Kampfrichter einsetzen.
- (4) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Pfliffe auf, die Kleidung, außer der Schwimmbekleidung abzulegen. Ein folgender, lang gezogener Pfiff zeigt an, dass die Schwimmer auf dem Startblock Aufstellung zu nehmen haben. Rückenschwimmer und Startschwimmer von Lagenstaffeln springen bei diesem langen Pfiff ins Wasser. Ein zweiter langer Pfiff bringt die Rückenschwimmer und die Startschwimmer der Lagenstaffel unmittelbar in die Startposition. Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, gibt der Schiedsrichter dem Starter ein Zeichen mit dem ausgestreckten Arm. Damit zeigt er an, dass sich die Schwimmer unter der Kontrolle des Starters befinden. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist.
- (5) Eine Disqualifikation aufgrund eines „Starts vor dem Startsignal“ muss vom Schiedsrichter und vom Starter beobachtet und von beiden bestätigt werden.

- (6) Er ist berechtigt, sich zu jedem Zeitpunkt in einen Wettkampf einzuschalten, um die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen sicherzustellen.
- (7) Er hat über eine Disqualifikation von Schwimmern wegen eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen, die er selbst beobachtet hat oder die ihm von Wettkampfrichtern gemeldet wurden, zu entscheiden.
- (8) Er hat über alle Einsprüche zu entscheiden, die während der Wettkämpfe erhoben werden.
- (9) Er hat darauf zu achten, dass die Wettkampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen (z.B. durch Zurufen von Zwischenzeiten u. allem, was gleichen und ähnlichen Zwecken dient).

(b) Der Starter

- (1) Er hat vor jedem Start das Zeichen des Schiedsrichters abzuwarten, dass alle Schwimmer und Kampfrichter auf ihren Plätzen und für den Start bereits sind.
- (2) Nachdem der Schiedsrichter durch sein Zeichen den Start freigegeben hat, hat der Starter bis zum Beginn des Wettkampfes die volle Kontrolle über die Schwimmer.
- (3) Er hat dem Schiedsrichter die Wettkampfteilnehmer zu melden, die den Start verzögern, einer Aufforderung absichtlich nicht nachkommen oder anderes ungebührliches Benehmen beim Startvorgang zeigen; jedoch nur der Schiedsrichter darf einen Wettkampfteilnehmer disqualifizieren.
- (4) Er ist berechtigt, zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist, jedoch hat die Entscheidung des Schiedsrichters Vorrang.
- (5) Beim Start hat der Starter ca. 5 m von der Startseite entfernt, auf der dem Schiedsrichter gegenüberliegenden Seite des Schwimmbeckens seinen Aufstellungsplatz.

(c) Der Zeitnehmerobmann

- (1) Er hat den Zeitnehmern die Bahnen zuzuweisen, an denen sie die Zeit des Schwimmers mit einer Stoppuhr messen.
- (2) Er hat die Aufgabe, bei jedem Lauf eines Wettkampfes als Kontrollzeitnehmer tätig zu sein und Zeitnehmer, dessen Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt, zu ersetzen.

(d) Die Zeitnehmer

- (1) Sie haben die Zeit des Schwimmers auf der ihnen zugewiesenen Bahn zu nehmen.
- (2) Sie haben ihre Uhren beim Startsignal in Gang zu setzen und sie auszuschalten, wenn ihr Schwimmer seinen Wettkampf in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen beendet hat.
- (3) Sie haben die gemessene Zeit und bei Strecken ab 100 m die Zwischenzeiten sofort einzutragen und, wenn es verlangt wird, ihre Uhren zur Überprüfung vorzuzeigen. Sie haben die Uhren zurückzustellen, wenn der Schiedsrichter mit den kurzen Pfiffen das nachfolgende Rennen aufruft.
- (4) Sie haben den Zeitnehmerobmann sofort in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt.
- (5) Die Zeitnehmer sind auf ihren eingeteilten Schwimmbahnen gleichzeitig als Wenderichter tätig.
- (6) Bei Wettkämpfen über 800 m und 1500 m Freistil haben die Zeitnehmer dem Schwimmer in ihrer Bahn die beiden letzten Bahnen 5 m vor und nach der Wende durch Pfiffe oder Läuten anzuzeigen.
- (7) Wird eine Rückenstarthilfe verwendet, müssen sie diese vor dem Start installieren und nach dem Start entfernen.
- (8) Sie haben beim Rückenschwimmer zu überprüfen, ob die Schwimmer mit beiden Beinen und den Zehne die Wand berühren. Ist dies nicht der Fall haben sie die Schwimmer anzuweisen die korrekte Starthaltung einzunehmen.
- (9) Die Zeitnehmer haben die Ablöse bei Staffelwettkämpfen zu beobachten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sofort dem Schiedsrichter zu melden.

#### Die Zielrichter

- (1) Zielrichter sollen auf erhöhten Plätzen in Verlängerung der Ziellinie sitzen, so dass sie bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit eine gute Übersicht über die Strecke und die Ziellinie haben.
- (2) Sie stellen unabhängig voneinander nach dem Wettkampf entsprechend der ihnen erteilten Anweisung schriftlich fest, in welcher Reihenfolge die Schwimmer das Ziel erreicht haben.
- (3) Im gleichen Wettkampf dürfen Zielrichter nicht auch als Zeitnehmer eingesetzt werden.

(e) Die Wenderichter

- (1) Sie haben ihren Platz an der dem Ziel gegenüber liegenden Stirnwand des Schwimmbeckens und zwar am Ende der ihnen zugewiesenen Bahn(en) einzunehmen.
- (2) Sie haben darauf zu achten, dass die Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Bestimmungen einhalten.
- (3) Sie haben bei 800 m und 1.500 m die Anzahl der von jedem Schwimmer zurückgelegten Bahnen zu notieren und den Schwimmer über die Zahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Aufzeigen von Bahnenkarten, die mit Zahlen versehen sind, zu informieren.
- (4) Sie haben jeden Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen dem Schiedsrichter zu melden, dürfen jedoch nicht in den Wettkampf eingreifen.
- (5) Die Wenderichter haben die Ablöse bei Staffelwettkämpfen (nur wenn die Ablöse auf der Wendenseite erfolgt) zu beobachten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sofort dem Schiedsrichter zu melden.

(f) Die Schwimmrichter

- (1) Sie sind auf beiden Seiten des Schwimmbeckens tätig.
- (2) Sie haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Schwimmarten des entsprechenden Wettkampfes eingehalten werden und den Schiedsrichter über jeden Verstoß zu informieren.
- (3) Sie beobachten zusätzlich die Wenden an der Wende- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wendenrichter zu unterstützen und geben hierbei festgestellte Verstöße an den Schiedsrichter weiter.

(g) Der Protokollführer

- (1) Er hat sich an Hand der gemessenen Zeiten bzw. dem Ausdruck der elektronischen Zeitmessanlage zu überzeugen, ob die Reihenfolge des Zieleinlaufes mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt. Bei Übereinstimmung legt er sodann die endgültige Reihenfolge fest. Bei Nichtübereinstimmung sind die Unterlagen dem Schiedsrichter vorzulegen.
- (2) Er legt die Bahnenverteilung für den Endlauf fest, welche vom Schiedsrichter abzuzeichnen ist.
- (3) Er hat vor Staffelwettkämpfen von den Mannschaftsführern die schriftliche Meldung der Namen der Staffelteilnehmer entgegenzunehmen.
- (4) Er hat Einsprüche und Entscheidungen des Schiedsrichters zu protokollieren.



(5) Er hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung einen Wettkampfbericht gem. AWKB auszufertigen und vom Schiedsrichter unterschreiben zu lassen.

## § 104 Altersklasseneinteilung für die Fachsparte Schwimmen

(1) Ein Schwimmer wird folgenden Altersklassen zugeteilt, wenn er im laufenden Kalenderjahr eines der angeführten Lebensjahre vollendet:

- (a) weiblich:
- |                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| Allgemeine Klasse | ab dem 14. Lebensjahr       |
| Juniorenklasse    | 18., 17. und 16. Lebensjahr |
| Jugendklasse III  | 15. Lebensjahr              |
| Jugendklasse II   | 14. Lebensjahr              |
| Jugendklasse I    | 13. Lebensjahr              |
| Schülerklasse IV  | 12. Lebensjahr              |
| Schülerklasse III | 11. Lebensjahr              |
| Schülerklasse II  | 10. Lebensjahr              |
| Schülerklasse I   | 9. Lebensjahr               |
- (b) männlich:
- |                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| Allgemeine Klasse | ab dem 15. Lebensjahr       |
| Juniorenklasse    | 19., 18. und 17. Lebensjahr |
| Jugendklasse IV   | 16. Lebensjahr              |
| Jugendklasse III  | 15. Lebensjahr              |
| Jugendklasse II   | 14. Lebensjahr              |
| Jugendklasse I    | 13. Lebensjahr              |
| Schülerklasse IV  | 12. Lebensjahr              |
| Schülerklasse III | 11. Lebensjahr              |
| Schülerklasse II  | 10. Lebensjahr              |
| Schülerklasse I   | 9. Lebensjahr               |
- (c) Mastersklassen:
- |   |
|---|
| Herren und Damen vom 25. - 29. Lebensjahr |
| Herren und Damen vom 30. - 34. Lebensjahr |
| Herren und Damen vom 35. - 39. Lebensjahr |
| usw.                                      |
- (d) Premasters: Herren und Damen vom 21. – 24. Lebensjahr

(2) Aktive dürfen nur an Meisterschaften teilnehmen, welche für ihre Altersklasse ausgeschrieben sind.

(3) Bei Meisterschaften der Erwachsenenklasse dürfen Schwimmer ab der Jugendklassen und älter an allen Wettkämpfen teilnehmen.

(4) Im Bereich der Landesschwimmverbände und deren Vereine können auch kindergerechte Wettkämpfe für jüngere Jahrgänge durchgeführt werden. Diese Wettkämpfe entsprechen nicht den Wettkampfbestimmungen und werden nicht anerkannt.

(5) Zur Aufnahme in die Rekord- und Bestenlisten bzw. zur Stimmenermittlung werden nur Aktive laut Abs. (1) und Wettkampfstrecken laut §122 a und Ergebnisse, die nach den Durchführungsbestimmungen des OSV in das elektronische Bestenlistensystem eingebracht wurden, herangezogen.

## **§ 105 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen; Nenn- und Reuegeld**

- (a) Die Meldungen sind elektronisch nach den vom OSV festgelegten Standards (siehe Durchführungsbestimmungen) bzw. auf Startlisten abzugeben. Bei Meisterschaften des OSV sind die Meldungen zusätzlich an den OSV, bei Landesmeisterschaften an den zuständigen Landesschwimmverband zu senden.
- (b) Für Einzelwettkämpfe sind Datum, Nummer und Art des Wettkampfes, die Altersklasse, Name, Vorname, Geburtsjahr und der Verein anzugeben, für den der Schwimmer startberechtigt ist.
- (c) Für Staffelwettkämpfe müssen die Namen der Schwimmer, die eine Mannschaft bilden, spätestens 15 min vor Beginn des betreffenden Wettkampfabschnittes beim Protokollführer schriftlich bekannt gegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist durch Aufruf bekannt zu geben. Staffeln, bei denen dies bis zu diesem Zeitpunkt unterbleibt, werden gestrichen.
- (d) Sofern in der Ausschreibung verlangt wird, ist die Bestzeit anzugeben, die der Schwimmer in einem Wettkampf über diese Strecke in der betreffenden Schwimmart erreicht hat; es ist dabei nur jene Bestzeit anzugeben, die im Zeitraum von 18 Monaten vor dem Tag des Meldeschlusses erzielt worden ist. Die genaue Festlegung erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung.
- (e) Im Meldeergebnis sind die angegebenen bzw. aus dem Online-Bestenlistensystem ermittelten Bestzeiten der Schwimmer anzuführen.
- (f) Das Nenngeld für OSV-Meisterschaften wird mit der veröffentlichten Gebührenordnung bzw. in den Ausschreibungen festgelegt.

Bei Meisterschaften der Landesschwimmverbände wird das Nenngeld vom Vorstand des Landesschwimmverbandes festgesetzt.

Für sonstige nationale und internationale Veranstaltungen ist der Veranstalter berechtigt, ein Nenngeld nach eigenem Ermessen einzuheben.

- (g) **Reuegeld**  
Für widerrufenen Meldungen gem. § 8 Abs. (e) AWKB wird kein Reuegeld eingehoben. Werden sämtliche Meldungen eines Schwimmers für einen Wettkampfabschnitt spätestens eine Stunde vor Beginn desselben Wettkampfabschnittes schriftlich beim Protokollführer zurückgezogen, weil dieser Schwimmer am Veranstaltungsort nicht anwesend ist oder aus sonstigen Gründen an Wettkämpfen dieses Veranstaltungsabschnittes nicht teilnehmen kann, so wird kein Reuegeld eingehoben. Bei Meisterschaften des OSV werden Reuegelder wie folgt eingehoben: Ein

Reuegeld in einfacher Höhe des Nenngeldes wird eingehoben, wenn ein Schwimmer bei Wettkämpfen mit Pflichtzeiten diese um höchstens 1 Sekunde je 100 m verfehlt. In allen anderen Fällen, in denen eine Meldung nicht eingehalten, eine Pflichtzeit verfehlt oder der Verzicht auf Endlaufteilnahme nicht rechtzeitig bekannt gegeben wird, werden Reuegelder in der zehnfachen Höhe des Nenngeldes eingehoben. Die Landesschwimmverbände können für ihre Meisterschaften Reuegelder festlegen. Bestimmungen über Reuegelder sind jedenfalls in der Ausschreibung festzuhalten.

- (h) Bei allen Schwimmsportveranstaltungen fallen die Nenn- und Reuegelder dem Veranstalter zu. Dieser kann dem durchführenden Verband oder Verein das Nenngeld überlassen.

### **§ 106 Wettkampffarten**

- (a) Die Schwimmwettkämpfe umfassen Einzelwettkämpfe, Staffelwettkämpfe und Mannschaftswettkämpfe.
- (b) Bei Einzelwettkämpfen startet jeder Schwimmer als Bewerber.
- (c) Bei Staffelwettkämpfen besteht jede Staffel aus einer bestimmten Anzahl von Schwimmern, wobei jeder Schwimmer in einem Wettkampf nur eine Teilstrecke der Staffel zurücklegen darf. Der erste Schwimmer einer Staffel hat auf das Startsignal, jeder folgende nach dem Anschlag des abzulösenden Schwimmers, seine Teilstrecke zurückzulegen.
- (d) Eine Mixed-Staffel besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Aktiven, wobei die Reihenfolge der Teilnehmer frei wählbar ist.
- (e) Bei Mannschaftswettkämpfen erfolgen die Starts gemäß Festlegung in der Ausschreibung.

### **§ 107 Austragung der Wettkämpfe**

Einzel- und Staffelwettkämpfe können je nach der Ausschreibung in Zeitläufen oder in Vor- und Endläufen ausgetragen werden.

#### **1. Zeitläufe:**

Bei Zeitläufen werden die Läufe und Startplätze aufgrund der angegebenen/ermittelten Leistungen der Schwimmer gesetzt, wobei jeweils die Zeitschnellsten im letzten Lauf zusammenzufassen sind.

#### **2. Vorläufe:**

Bei Wettkämpfen, die in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, sind die Vorläufe wie folgt zu verteilen:

- (a) Die gemeldeten Schwimmer werden aufgrund der auf angegebenen / ermittelten Bestzeiten in der Reihenfolge der Zeiten gereiht. Schwimmer, für die keine

oder nachweislich unrichtige Zeiten gemeldet wurden, werden als die langsamsten gewertet und am Ende der Liste eingereiht. Gibt es mehrere als eine solche Meldung, wird ihre Reihung durch das Los bestimmt.

- (b) Die Anzahl der gemeldeten Schwimmer für einen Wettkampf wird durch die Zahl der Schwimmbahnen geteilt, wodurch sich die Anzahl der Läufe ergibt.
- (c) Ist nur ein Vorlauf erforderlich, ist er wie ein Endlauf zu setzen und im Veranstaltungsabschnitt der Endläufe als Endlauf auszutragen.
- (d) Sind 2 Vorläufe notwendig, so kommt der schnellste Schwimmer in den 2. Vorlauf, der nächst schnellste Schwimmer in den 1. Vorlauf, der nächst schnellste Schwimmer in den 2. Vorlauf, usw.
- (e) Sind 3 Vorläufe erforderlich, so werden außer bei 400m, 800m und 1500m-Wettkämpfen die Bahnen wie folgt verteilt: Der schnellste Schwimmer kommt in Vorlauf 3, der nächst schnellste in Vorlauf 2, der nächst schnellste in Vorlauf 1. Der viertschnellste in Vorlauf 3, der nächst schnellste in Vorlauf 2, der nächst schnellste in Vorlauf 1 usw.
- (f) Sind 4 oder mehr Vorläufe erforderlich, so werden außer bei 400m, 800m und 1500m-Wettkämpfen die Bahnen die letzten 3 Vorläufe wie unter (e) verteilt. Der Vorlauf, der diesen drei letzten Vorläufen vorangeht, setzt sich aus den nächst schnellsten Schwimmern, der diesem Vorlauf vorausgehende aus den nächst schnellsten Schwimmern usw. zusammen. Die Bahnen für die den letzten 3 Vorläufen vorangehenden Läufe werden wie Zeitläufe gesetzt.
- (g) Für 400m, 800m und 1500m-Wettkämpfe werden die schnellsten 2 Vorläufe wie unter (d) gesetzt.
- (h) Ausnahme: Sind 2 oder mehr Vorläufe erforderlich, so sollen die übrigen Zeitläufe so gesetzt werden, dass diese mit mindestens 3 Schwimmern gesetzt sind.
- (i) Innerhalb der Vorläufe ist die Verteilung auf die Wettkampfbahn folgendermaßen vorzunehmen: Der schnellste Schwimmer kommt auf die mittlere Bahn im Schwimmbecken mit ungerader Bahnenanzahl, oder auf Bahn 3 bzw. 4 im Schwimmbecken mit 6 bzw. 8. Bahnen. Der Schwimmer mit der nächst schnellsten Zeit wird dann auf die Bahn links davon gesetzt; dann werden abwechselnd die anderen nach den bekannten Zeiten rechts und links platziert. Schwimmer mit der gleichen Zeit erhalten ihre Bahnen durch Los zugewiesen.

### 3. Endläufe:

- (a) In den Endlauf kommen je nach der Anzahl der vorhandenen Startplätze die sechs bzw. acht bzw. zehn schnellsten Schwimmer aus den Vorläufen. Die Endlaufteilnehmer sind unmittelbar nach Beendigung der Vorläufe des betreffenden Wettkampfes bekannt zu geben. Der Endlauf wird aufgrund des Ergebnisses der Vorläufe wie folgt gesetzt:

Bei 6 Startplätzen erhält

Bahnnummer:	6	5	4	3	2	1
die Vorlaufnummer:	6.	4.	2.	1.	3.	5.

Bei 8 Startplätzen erhält

Bahnnummer:	8	7	6	5	4	3	2	1
die Vorlaufnummer:	8.	6.	4.	2.	1.	3.	5.	7.

Bei 10 Startplätzen erhält:

Bahnnummer:	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
die Vorlaufnummer:	10.	8.	6.	4.	2.	1.	3.	5.	7.	9.

Für die Schwimmer mit gleichen Vorlaufzeiten werden die ihnen zustehenden Startplätze ausgelost.

- (b) Werden in Wettkämpfen B-Endläufe ausgetragen, sind an diesen jene Schwimmer teilnahmeberechtigt, die in den Vorläufen die Plätze neun bis sechzehn (bzw. sieben bis zwölf bzw. elf bis zwanzig) erreicht haben. Die Startplätze in den B-Endläufen werden nach Pkt. 3 (a) gesetzt. Die Teilnahmeberechtigung für B-Endläufe kann durch die jeweilige Ausschreibung geändert werden.
- (c) Haben Schwimmer im selben oder in verschiedenen Vorläufen auf dem achten (sechsten oder zehnten) oder auf dem sechzehnten (zwölften oder zwanzigsten) Platz bis auf 1/100 sek. die gleiche Zeit erzielt, ist ein Entscheidungswettkampf gem. § 112 durchzuführen. Wenn für einen Endlauf keine Vorläufe notwendig sind, so werden die Bahnen nach Ziffer 2, Abs. c zugeteilt.
- (d) Ein Schwimmer, der sich für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen. Verzichten trotzdem Mannschaftsführer auf die Berechtigung ihrer Schwimmer am Endlauf teilzunehmen, so rücken die im Vorlaufergebnis nächstgereihten Schwimmer nach. Ein B-Endlauf findet jedoch nur dann statt, wenn mindestens drei Schwimmer in diesem starten. Der Verzicht ist spätestens eine halbe Stunde nach Veröffentlichung des Ergebnisses jenes Wettkampfes, in welchem der Vorlauf ausgetragen wurde, dem Protokollführer bekannt zu geben. Wird dieser Verzicht nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so kann der Schiedsrichter jene Schwimmer, welche zum Endlauf nicht antreten, das Recht entziehen, an sämtlichen folgenden Wettkämpfen dieser Wettkampfveranstaltung teilzunehmen, ausgenommen in Fällen plötzlicher Erkrankung oder höherer Gewalt.

## § 108 Start (FINA-Regel SW 4)

- (a) Zum Wettkampf aufgerufene Schwimmer haben sich unverzüglich bei ihren Startplätzen einzufinden, widrigenfalls sie vom Start auszuschließen sind.
- (b) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterling- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung. Nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters treten die Schwimmer auf den Startblock und verbleiben hier. Auf Kommando des Starters „Auf die Plätze“ nehmen die Schwimmer sofort mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks die Starthaltung ein. Die Position der Hände ist nicht relevant. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- (c) Der Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel muss aus dem Wasser erfolgen. Beim ersten langen Pfiff des Schiedsrichters müssen sich die Schwimmer unmittelbar ins Wasser begeben. Nach dem zweiten langen Pfiff des Schiedsrichters müssen die Schwimmer unverzüglich die Startposition einnehmen. Wird eine Rückenstarthilfe verwendet, müssen die Zehen beider Füße mit der Wand oder der Anschlagmatte in Kontakt sein. Die Zehen dürfen nicht über den Rand der Anschlagmatte gebeugt sein. Wenn alle Schwimmer ihre Startposition eingenommen haben, muss der Starter das Kommando „Auf die Plätze“ geben. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- (d) Jeder Schwimmer, der vor dem Startsignal startet, ist zu disqualifizieren. Wenn das Startsignal ertönt, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, muss der Wettkampf fortgesetzt werden und der oder die Schwimmer sind nach Vollendung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Wenn die Disqualifikation vor dem Startsignal ausgesprochen wird darf das Startsignal nicht gegeben werden und die verbleibenden Schwimmer werden für einen neuen Start zurückgerufen. Der Schiedsrichter wiederholt den Startvorgang mit dem langen Pfiff.

### **§ 109 Ausführung der Schwimmarten; Wende und Anschlag am Ziel**

- (a) FREISTIL (FINA-Regel SW 5)
  - (1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder beim Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterling- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.
  - (2) Beim Wenden bzw. beim Zielansschlag muss der Schwimmer die Wand mit irgendeinem Körperteil berühren.
  - (3) Ein Teil des Schwimmers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende sowie für eine Strecke von 15 Metern nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.

(b) RÜCKENSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 6)

- (1) Vor dem Startsignal müssen sich die Schwimmer mit dem Gesicht zur Startwand und mit beiden Händen an den Startgriffen, sowie mit beiden Beine und allen Zehen die Wand berührend aufstellen. Es ist verboten, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder sich mit den Zehen am Rand der Überlaufrinne festzuklammern.
- (2) Beim Startsignal und nach der Wende muss sich der Schwimmer abstoßen und während des gesamten Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung wie in Abs. (4) beschrieben. Die normale Rückenlage kann eine Rollbewegung des Körpers bis zu maximal 90° aus der Normallage heraus beinhalten. Die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- (3) Ein Teil des Körpers muss die Wasseroberfläche während des gesamten Wettkampfes durchbrechen. Der Schwimmer darf während der Wende, und während einer Distanz von nicht mehr als 15m nach dem Start und nach der Wende ganz untergetaucht sein. Spätestens bei der 15m Marke muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- (4) Bei der Wende muss der Schwimmer mit einem beliebigen Körperteil die Wand berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte zur Brustlage gedreht werden. Danach darf ein kontinuierlicher Einzelarmzug oder ein kontinuierlicher simultaner Doppelarmzug ausgeführt werden, um die Wende einzuleiten. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Wand verlässt.
- (5) Beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Beckenwand in Rückenlage berühren.

(c) BRUSTSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 7)

- (1) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer einen vollständigen Armzug bis zurück zu den Beinen durchführen. Während dieses Armzugs darf der Schwimmer unter Wasser sein. Ein einzelner Delphinkick ist erlaubt nach dem Start und nach der Wende vor dem ersten Brustbeinschlag. Der Kopf muss die Wasseroberfläche durchbrechen bevor sich die Hände am weitest entfernten Teil des zweiten Zuges nach innen drehen
- (2) Beginnend vom ersten Armzug nach dem Start und nach jeder Wende muss sich der Körper in Brustlage befinden. Es ist zu keiner Zeit erlaubt, sich in Rückenlage zu drehen. Während des gesamten Wettkampfes muss der Schwimmzyklus bestehend aus einem Armzug und einem Beinschlag in dieser Reihenfolge eingehalten werden. Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig in derselben horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen.

- (3) Die Hände müssen gleichzeitig von der Brust auf, unter oder über dem Wasser vorwärts gebracht werden. Die Ellenbogen müssen unter Wasser sein außer beim letzten Zug vor der Wende, während der Wende und beim Zielanschlag. Die Hände müssen auf oder unter der Wasseroberfläche zurückgeführt werden. Die Hände dürfen nicht weiter als bis zum Hüftgelenk gebracht werden, außer während des ersten Zuges nach dem Start und nach jeder Wende.
  - (4) Während jedes vollständigen Zyklus muss ein Teil des Kopfes des Schwimmers die Wasseroberfläche durchbrechen. Danach müssen alle Bewegungen der Beine gleichzeitig und in der gleichen horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen.
  - (5) Beim Beinschlag müssen die Füße während der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen in der Art des Wechselbeinschlages oder des Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt, Ausnahme siehe Absatz (1). Das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit den Füßen ist erlaubt, sofern die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages durchgeführt wird.
  - (6) Bei jeder Wende und beim Zielanschlag muss die Berührung mit beiden Händen gleichzeitig, an, über oder unter der Wasseroberfläche erfolgen. Die Hände dürfen beim Anschlag nicht aufeinander liegen. Vor dem Zielanschlag oder der Wende ist ein Armzug ohne folgenden Beinschlag erlaubt. Der Kopf darf nach dem letzten Armzug vor der Anschlag völlig untergetaucht sein, sofern er die Wasseroberfläche an irgendeinem Punkt während des letzten vollständigen oder unvollständigen Zyklus vor dem Anschlag durchbricht.
- (d) SCHMETTERLINGSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 8)
- (1) Von Beginn des ersten Armzuges an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Beinschläge unter Wasser zur Seite sind erlaubt. Ein Drehen in die Rückenlage ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.
  - (2) Beide Arme müssen nach hinten gleichzeitig unter Wasser und nach vorn gleichzeitig über Wasser bewegt werden.
  - (3) Alle Bewegungen der Füße und Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Füße und Beine brauchen nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber wechselseitige Bewegungen (Kraulbeinschlag) sind nicht erlaubt. Eine Brustbeinschlagbewegung ist nicht zulässig.
  - (4) Bei jeder Wende und am Ziel muss der Schwimmer mit beiden Händen gleichzeitig an, über oder unter der Wasseroberfläche anschlagen. Die Hände dürfen beim Anschlag nicht aufeinander liegen.
  - (5) Nach dem Start und nach jeder Wende darf ein Schwimmer mehrere Beinschläge und einen Armzug unter Wasser ausführen, die ihn an die Wasseroberfläche bringen müssen. Dem Schwimmer ist es erlaubt nach dem Start und nach jeder Wende bis zu 15 m völlig untergetaucht zurückzulegen. An diesem Punkt muss



der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

(e) LAGENSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 9)

- (1) Beim Lagenschwimmen hat der Schwimmer die Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen. Es sind vier gleichlange Teilstrecken zurückzulegen.
- (2) In der Lagenstaffel sind die Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.
- (3) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen.
- (4) Beim Freistilschwimmen muss sich der Schwimmer in der Brustlage befinden. Ausgenommen davon sind die Wendungen, wobei sich der Schwimmer vor dem ersten Beinschlag wieder in der Brustlage befinden muss.

## § 110 Der Wettkampf

- (a) Alle Einzelwettkämpfe müssen geschlechtlich getrennt durchgeführt werden.
- (b) Die Schwimmer müssen die Wettkampfstrecke in der vorgeschriebenen Schwimmart zurücklegen und den Wettkampf in derselben Bahn durchführen, in der sie ihn begonnen haben.
- (c) Gehen am Beckenboden, das Abstoßen vom Boden des Schwimmbeckens oder das Ziehen an den Bahnbegrenzungsleinen ist verboten. Jedoch ist den Schwimmern das Stehen auf dem Boden des Schwimmbeckens während eines Freistilwettkampfes in ihrer Schwimmbahn erlaubt und führt nicht zur Disqualifikation.
- (d) Die Schwimmer dürfen während des Wettkampfes Hilfsmittel (wie Kraftbänder, Haftmittel,...) oder Schwimmbekleidung weder benützen noch tragen, durch die die Geschwindigkeit, der Auftrieb oder die Ausdauer erhöht werden. Schwimmbrillen, Badehauben und Nasenklammern können getragen werden. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt außer bei ausdrücklicher medizinischer Indikation.
- (e) Jedes Schrittmachen, Zurufen von Zwischenzeiten und mitlaufen am Rand des Schwimmbeckens ist verboten. Die Leistungen der Schwimmer, die dadurch einen Vorteil erlangen, werden nicht anerkannt.
- (f) Bei wesentlicher Beeinflussung des Ergebnisses durch regelwidriges Verhalten der Schwimmer oder Außenstehender während des Wettkampfes kann das Rennen für ungültig erklärt und der Wettkampf unter Ausschluss des Schuldigen wiederholt werden.

- (g) Eine Staffel besteht aus 4 Staffelschwimmern. Mixed Staffeln bestehend aus 2 weiblichen und 2 männlichen Teilnehmern sind erlaubt, jedoch dürfen die Zwischenzeiten der Mixed-Staffel-Startschwimmer (ausgenommen Masters) nicht zu Rekord-/Bestenlisten herangezogen werden.
- (h) Unerlaubtes Hineinspringen: Ein Staffelteilnehmer und seine Staffelmannschaft werden von einem Wettkampf disqualifiziert, wenn ein anderes Staffelmittglied als der für die Staffel bezeichnete Schwimmer in das Wasser springt, in dem der Wettkampf durchgeführt wird, bevor nicht alle teilnehmenden Mannschaften den Wettkampf beendet haben.
- (i) Wenn bei Staffelwettkämpfen ein Schwimmer mit den Füßen seinen Startblock vor dem Anschlag des abzulösenden Schwimmers verlässt, so ist dies ein Frühstart und die Leistung der Staffel wird nicht anerkannt.
- (j) Wird ein Schwimmer nach Beendigung seines Wettkampfes durch den Schiedsrichter wegen eines Verstoßes nach den Wettkampfbestimmungen disqualifiziert, ist dies durch den Sprecher sofort bekannt zu geben.

## **§ 111 Wettkampfergebnis**

- (a) Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel mit einer elektronischen Zeitmessanlage gemessen, gilt diese Zeit als offiziell.
- (b) Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel von einem eingeteilten Zeitnehmer mit einer Stoppuhr gemessen, da keine elektronische Zeitmessanlage vorhanden ist oder diese während des Wettkampfes ausgefallen ist, gilt diese Zeit in Übereinstimmung mit dem Zieleinlauf als offiziell.
- (c) Die Reihenfolge des Zieleinlaufes wird von den Zielrichtern festgelegt. Ergibt sich bei den Zielrichtern keine Mehrheit, so entscheidet der Schiedsrichter.
- (d) Wenn die von den Zeitnehmern gemessenen Zeiten nicht mit der Entscheidung der Zielrichter übereinstimmt, entscheidet über die offizielle Zeit der Schiedsrichter. Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer entspricht, deren Platzierungen sich widersprechen.
- (e) Bei Wettkämpfen, die in Zeitläufen ausgetragen werden, wird das Wettkampfergebnis aus den in den Zeitläufen ermittelten gültigen Zeiten unter Berücksichtigung der Zielrichterentscheidungen zusammengesetzt.
- (f) Bei Wettkämpfen, die in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, besteht das Wettkampfergebnis aus dem Ergebnis der Vorläufe und dem Ergebnis des Endlaufes, wobei beide getrennt anzuführen sind. Wird bei einem Endlauf auch ein B-Lauf ausgetragen, so ist im Endergebnis der Sieger dieses Laufes stets erst nach dem Letzten des A-Laufes zu reihen.

- (g) Ein Schwimmer kann in einem Wettkampf im Alleingang nur dann Sieger werden, wenn er die ausgeschriebene Strecke zurückgelegt hat.

## § 112 Entscheidungswettkampf

- (a) In Wettkämpfen, in denen Schwimmer aus dem gleichen oder aus verschiedenen Vorläufen auf 1/100 sek. gleiche Zeiten erreicht haben, hat ein Entscheidungswettkampf durchgeführt zu werden, um zu bestimmen, welcher Schwimmer in den Endlauf aufrückt. Ein solcher Entscheidungswettkampf darf nicht früher als eine Stunde nachdem alle in Betracht zu ziehenden Schwimmer im betreffenden Veranstaltungsabschnitt ihre Wettkämpfe beendet haben, stattfinden.

Bei Staffelwettkämpfen haben die Staffeln mit den gleichen Schwimmern wie im Vorlauf zum Entscheidungswettkampf anzutreten.

Die Bahnen der Schwimmer bzw. Staffeln für den Entscheidungswettkampf werden vom Schiedsrichter gelost.

- (b) Schwimmer bzw. Staffeln, die zum Entscheidungswettkampf nicht antreten, gelten als besiegt.

## § 113 Österreichische Staatsmeisterschaften im Schwimmen

- (a) Das Wettkampfbecken muss dem § 101 (a) entsprechen.
- (b) Bei österreichischen Staatsmeisterschaften muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.
- (e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

### **Für Damen und Herren:**

Freistilschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m, 400 m 800 m, 1500 m
Rückenschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Brustschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m, 400 m
Freistilstaffel:	4 x 100 m, 4 x 200 m

Lagenstaffel: 4 x 100 m

**Mixed:**

Freistilstaffel: 4x 100 m

Lagenstaffel: 4x 100 m

(f) In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen und welche in Vor- und Endläufen ausgetragen werden und in welchen Bewerben B-Endläufe zusätzlich ausgetragen werden.

Die Teilnahme an B-Endläufen kann in der Ausschreibung beschränkt werden (z.B. Beschränkung auf eine bestimmte Altersklasse).

(g) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

### **§ 114 Österreichische Kurzbahnstaatsmeisterschaften im Schwimmen**

(a) Das Wettkampfbecken muss § 101 (b) entsprechen.

(b) Bei österreichischen Kurzbahnstaatsmeisterschaften muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessaanlage verwendet werden.

(c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

(d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

(e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

**Für Damen und Herren:**

Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m,  
800 m, 1500 m

Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen 50 m, 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 100 m, 200 m, 400 m

Freistilstaffel: 4 x 50 m

Lagenstaffel: 4 x 50 m

**Mixed:**

Freistilstaffel: 4x 50 m

Lagenstaffel: 4x 50 m

- (h) In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen und welche in Vor- und Endläufen ausgetragen werden und in welchen Bewerben B-Endläufe zusätzlich ausgetragen werden.

Die Teilnahme an B-Endläufen kann in der Ausschreibung beschränkt werden.

- (f) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

### **§ 115 Österreichische Mannschafts-Meisterschaft im Schwimmen**

Es kann durch den Schwimmwart des OSV eine Österreichische Mannschaftsmeisterschaft im Schwimmen ausgeschrieben werden. Bewerbe / Bewerbfolge werden durch die Ausschreibung geregelt.

### **§ 116 Österreichische Meisterschaften der Juniorenklasse im Schwimmen**

Diese Meisterschaften werden im Rahmen der Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Kurzbahnstaatsmeisterschaften ausgetragen. Die Durchführung dieser Meisterschaften wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

### **§ 117 Österreichische Meisterschaften der Nachwuchsklassen im Schwimmen**

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (a) entsprechen.
- (b) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.
- (e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

#### **männlich und weiblich:**

Freistilschwimmen:	100 m, 200 m, 400 m
Rückenschwimmen:	100 m, 200 m
Brustschwimmen:	100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m, 400 m
Freistilstaffel:	4 x 100 m
Lagenstaffel:	4 x 100 m

#### **für die männliche Schülerklasse:**

Freistilschwimmen:	800 m
--------------------	-------

**für die männliche Jugendklasse:**

Freistilschwimmen: 1.500 m

**weiblich:**

Freistilschwimmen: 800 m

**Mixed:**

Freistilstaffel: 4 x 100 m

Lagenstaffel: 4 x 100 m

- (f) In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen und welche in Vor- und Endläufen ausgetragen werden und in welchen Bewerben B-Endläufe zusätzlich ausgetragen werden.
- (g) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.
- (h) Die Vorläufe können gemeinsam für alle Altersklassen ausgetragen werden, die Endläufe getrennt durchgeführt.

**§ 118 Österreichische Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen im Schwimmen**

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (b) entsprechen.
- (b) Bei den österreichischen Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessaanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt den Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.
- (e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

**männlich und weiblich:**

Freistilschwimmen: 100 m, 200 m, 400 m

Rückenschwimmen: 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen: 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 200 m

Freistilstaffel: 4x50 m

Lagenstaffel: 4x50 m

**für die männliche Nachwuchsklassen:**

Freistilschwimmen: 1500 m

**für die weibliche Nachwuchsklassen:**

Freistilschwimmen: 800 m

**Mixed:**

Freistilstaffel: 4 x 50 m

Lagenstaffel: 4 x 50 m

- (f) Teilnahmeberechtigt sind Schwimmer der Jugendklassen sowie Schülerklassen III und IV
- (g) Die Wettkämpfe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Jahrgänge zusammengelegt werden können. Die Wertung erfolgt getrennt nach Klassen. Für die Durchführung der einzelnen Wettkämpfe können Pflichtzeiten in der Ausschreibung vorgeschrieben werden.

**§ 119 Österreichische Meisterschaften der Mastersklasse**

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (a oder b) entsprechen.
- (b) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Mastersklasse muss für die Zeitnehmung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.
- (e) Folgende Wettkämpfe sind für Damen und Herren auszuschreiben

Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 400 m, 800 m  
Rückenschwimmen: 50 m, 100 m  
Brustschwimmen: 50 m, 100 m  
Schmetterlingsschwimmen: 50 m, 100 m  
Lagenschwimmen: 100 m

**Freistilstaffel und Lagenstaffel:**

Damen und Herren: 4 x 50 m (100 - 119 Jahre)  
4 x 50 m (120 - 159 Jahre)  
4 x 50 m (160 - 199 Jahre)  
4 x 50 m (200 - 239 Jahre)  
4 x 50 m (240 - 279 Jahre) Usw.

**Mixedstaffel-Freistil:**

(2 Damen und 2 Herren)	4 x 50 m (100 – 119 Jahre)
	4 x 50 m (120 - 159 Jahre)
	4 x 50 m (160 – 199 Jahre)
	4 x 50 m (200 – 239 Jahre)
	4 x 50 m (240 – 279 Jahre) Usw.

- (f) Die Wettkämpfe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Altersklassen zusammengelegt werden können.
- (g) Teilnahmeberechtigung: gem. § 7 (a-f) der Allgem. Wettkampfbestimmungen des OSV.
- (h) Die Österreichischen Meisterschaften der Mastersklasse können mit Beteiligung ausländischer Schwimmer durchgeführt werden. In diesem Falle sind sie als „**Internationale österr. Meisterschaften der Mastersklasse**“ auszuschreiben.
- (i) Der Fachwart in Zusammenarbeit mit dem Mastersreferenten kann festlegen, dass die in der Ausschreibung für die österr. Meisterschaften der Mastersklasse in den einzelnen Wettkämpfen **Pflichtzeiten** vorgeschrieben werden.
- (j) Die Sieger der einzelnen Wettkämpfe erhalten den Titel „**Internationaler österr. Meister der Mastersklasse**“. Der bestplatzierte österr. Schwimmer jedes Wettkampfes erhält den Titel „**österr. Meister der Mastersklasse**“.
- (k) Die Meisterschaften werden nach den Wettkampfbestimmungen des OSV mit folgenden **Ausnahmen** durchgeführt:
- (1) Es darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage, mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
  - (2) Bei den „Schmetterling-Wettkämpfen“ ist der **Brustbeinschlag** gestattet.
  - (3) Solange der Wettkampf läuft, können Schwimmer am Ende ihres Wettkampfes auf ihrer Bahn bleiben, bis der Schiedsrichter sie zum Verlassen des Schwimmbeckens auffordert.
- (l) Es kann durch den Fachwart des OSV eine österreichische Langbahn-Meisterschaft ausgeschrieben werden. Bewerbe und Bewerbsfolge werden in der Ausschreibung festgelegt.
- (m) Es ist zulässig, dass die Meisterschaften oder Teile der Meisterschaften im Rahmen von Mastersmeetings ausgetragen werden. In diesen Fällen gelten für diese Bewerbe sämtliche Bestimmungen des § 119.

## § 120 Meisterschaften der Landesschwimmverbände



(a) Meisterschaften der Landesschwimmverbände sollen möglichst analog der Meisterschaften gem. §§113-119 durchgeführt werden.

(a) Die Termine werden durch den Vorstand des Landesschwimmverbandes festgelegt.

(b) Die Landesmeisterschaften sollen entsprechend den österreichischen Meisterschaften ausgeschrieben werden.

## **§ 121 Bestenlisten**

(a) Der OSV führt und veröffentlicht

- absolute 10-Bestenliste und
- eine 10-Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der Junioren-, Jugend- und Schülerklassen und zwar
- über die in der Zeit vom 1. September bis 31. August auf 50 m Bahnen erzielten Bestleistungen (50 m Bestenliste) und
- über die in der Zeit vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres auf 25 m Bahnen erzielten Bestleistungen (Kurzbahnbestenliste).
- Ist die im o.a. Zeitraum erzielte Bestleistung auf einer 50 m Bahn besser als jene auf der 25 m Bahn, so ist diese Bestleistung auch für die 25 m Bahn heranzuziehen

(b) Die Landesschwimmverbände führen und veröffentlichen Bestenlisten analog jener des OSV.

(c) Die Bestenlisten sind über die in den §§ 113 und § 114 genannten Einzelwettkämpfen zu führen.

(d) In die Bestenlisten dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, die bei einer nach den einschlägigen Wettkampfbestimmungen angemeldeten bzw. genehmigten Wettkampfveranstaltung erreicht worden sind, sofern der darüber verfasste Wettkampfbericht dem § 14 entspricht und fristgerecht dem Landesschwimmverband und dem OSV übermittelt worden ist.

(e) Wird für den ersten Schwimmer einer Staffel oder für Teilstrecken in Einzelwettkämpfen (ausgenommen Teilstrecken beim Rückenschwimmen) eine gültige Zeit gem. § 111 unabhängig von der Gesamtzeit für die Staffel bzw. die Gesamtstrecke ermittelt, so wird sie in die Bestenliste aufgenommen (ausgenommen Mixed-Staffel).

(f) In die Bestenlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.

## **§ 122 Rekorde**

- (a) Der OSV anerkennt Österreichische Rekorde und Österreichische Juniorenrekorde in allen unter §113 durchgeführten Bewerben.
- (b) Der OSV anerkennt Österreichische Nachwuchsklassenrekorde für alle Altersklassen gem. §104 WKB Schwimmen in allen unter §117 durchgeführten Bewerben.
- (c) Der OSV anerkennt Österreichische Mastersrekorde Langbahn für alle Mastersklassen in allen gem. LEN und FINA ausgetragenen Mastersbewerben.
- (d) Als österreichische Rekorde, Junioren-, Jugend- und Schülerklasse werden nur Leistungen anerkannt, wenn sie bei Wettkämpfen auf Wettkampfbahnen gem. § 101 erzielt worden sind.
- (e) Ferner werden Leistungen nur dann als Rekorde anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (1) Der Schwimmer muss die Startberechtigung gem. § 10 Abs.(a) der Wettkampfbestimmungen besitzen;
  - (2) Der Schwimmer muss österreichischer Staatsbürger sein;
- Die Schwimmer einer Staffel müssen für denselben Verein startberechtigt sein
- (3) Die Anmeldung und Durchführung der Wettkampferveranstaltung oder des Wettkampfes muss den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprechen;
  - (4) Die Zeit muss durch ein vollelektronisches Zeitmessgerät gemessen worden sein.
- (f) Die Landesschwimmverbände können in ihrem Bereich Landesrekorde, Landesjuniorenrekorde und Landesnachwuchsrekorde in denselben Schwimmmarten und über die gleichen Strecken wie sie der OSV anerkennt, festlegen.
- (g) Eine Leistung, die als Österreichischer Rekord und Österreichischer Juniorenrekord und Österreichischer Nachwuchsrekord anerkannt werden soll, ist im Wettkampfergebnis anzuführen, außerdem ist ein Rekordprotokoll gem. Formblatt „Anmeldung österreichischer Rekord“ an den OSV einzusenden.
- (h) Wenn der erste Schwimmer einer Staffel einen Rekord erzielt, wird dieser anerkannt, wenn er in Übereinstimmung mit den Wettkampfbestimmungen seine Wettkampfstrecke zurückgelegt hat. Dieser Rekord wird auch anerkannt, wenn die Staffel durch einen Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes disqualifiziert wird (ausgenommen Mixed-Staffel).
- (i) Über die Anerkennung eines Rekords entscheidet der Schwimmwart des OSV bzw. der Schwimmwart des für den Schwimmer zuständigen Landesverbandes.
- (j) Nach Anerkennung eines Rekords ist dieser entsprechend zu veröffentlichen.

(k) Außer Welt-, Europa- und den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Rekorden dürfen im Bereich des OSV keine anderen schwimmsportlichen Bestleistungen als Rekorde bezeichnet werden.

(l) In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.

### **§ 123 Kurzbahnrekorde**

(a) Der OSV anerkennt Österreichische Kurzbahnrekorde und Österreichische Juniorenkurzbahnrekorde in allen unter §114 durchgeführten Bewerbungen.

(b) Der OSV anerkennt Österreichische Nachwuchsklassenkurzbahnrekorde für alle Altersklassen gem. §104 WKB Schwimmen in allen unter §118 durchgeführten Bewerbungen.

(c) Der OSV anerkennt Österreichische Mastersrekorde Kurzbahn für alle Mastersklassen in allen gem. LEN und FINA ausgetragenen Mastersbewerben.

(d) Kurzbahnrekorde werden nur anerkannt, wenn diese Leistungen auf einer 50 m oder 25 m Bahn unter den im § 121 Abs. (d) und (e) geforderten Bedingungen erzielt worden sind

(e) Die Landesschwimmverbände können die unter Abs. (a) genannten Kurzbahnrekorde und Bestleistungen als Landesrekorde anerkennen, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt worden sind.

(f) Für die Anmeldung und Anerkennung gilt § 121 Abs. (g) bis (i) sinngemäß.

(g) In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.

\*\*\*\*\*